

**Kassel documenta Stadt
Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit,
Integration und Gleichstellung**

Geschäftsstelle:
Hauptamt
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Cenk Yildiz
cenk.yildiz@kassel.de
Telefon 0561 787 1225
Fax 0561 787 2182

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
W 224a

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

11. Oktober 2018
1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **23. öffentlichen Sitzung** des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 18. Oktober 2018, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen aus dem eigenen Wirkungskreis der Stadt Kassel (Informationsfreiheitssatzung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.999 -
- 2. Informationsfreiheitssatzung**
Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe
- 101.18.302 -
- 3. Informationsfreiheitssatzung**
Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Matthias Nölke
- 101.18.1024 -
- 4. Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.993 -

- 5. Zwangsräumung Campingplatz**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.994 -
- 6. Parkordnung**
Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Matthias Nölke
- 101.18.996 -
- 7. Fundtiere in der Stadt Kassel**
Gemeinsame Anfrage der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des
Stadtverordneten Andreas Ernst
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Awet Tesfaiesus
- 101.18.1040 -
- 8. Präventionsmaßnahmen gegen Trickbetrug**
Antrag der AfD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl
- 101.18.1043 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Kortmann
Vorsitzender

Niederschrift

über die 23. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

am Donnerstag, 18. Oktober 2018, 17:00 Uhr

im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

25. Oktober 2018

1 von 8

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU

Matthias Nölke, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP

Stefan Kurt Markl, Mitglied, SPD (Vertretung für Dr. Hasina Farouq)

Anja Möller, Mitglied, SPD

Norbert Sprafke, Mitglied, SPD

Petra Ullrich, Mitglied, SPD

Holger Augustin, Mitglied, CDU

Awet Tesfaiesus, Mitglied, B90/Grüne

Richard Klock, Mitglied, AfD

Stephanie Schury, Mitglied, Kasseler Linke (Vertretung für Vera Katrin Kaufmann)

Teilnehmer mit beratender Stimme

Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

Magistrat

Dirk Stochla, Stadtrat, SPD

Schriftführung

Cenk Yildiz, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Michael Werl, Mitglied, AfD

Omar Dergui, Vertreter des Ausländerbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Andreas Peters, Umwelt- und Gartenamt

Ulrich Krebs, Ordnungsamt

Dr. Johannes Kuntze, Rechtsamt

Tagesordnung:

- 1. Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen aus dem eigenen Wirkungskreis der Stadt Kassel (Informationsfreiheitssatzung)**

101.18.999

2. Informationsfreiheitssatzung	101.18.302	2 von 8
3. Informationsfreiheitssatzung	101.18.1024	
4. Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen	101.18.993	
5. Zwangsräumung Campingplatz	101.18.994	
6. Parkordnung	101.18.996	
7. Fundtiere in der Stadt Kassel	101.18.1040	
8. Präventionsmaßnahmen gegen Trickbetrug	101.18.1043	

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 11. Oktober 2018 ordnungsgemäß einberufene 23. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzender Kortmann teilt mit, dass die AfD-Fraktion darum gebeten hat Tagesordnungspunkt

8. Präventionsmaßnahmen gegen Trickbetrug

Antrag der AfD-Fraktion

- 101.18.1043 -

von der heutigen Sitzung abzusetzen, da der Antragsteller Stadtverordneter Werl für die heutige Sitzung entschuldigt ist. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Auf Antrag von Stadtverordneter Tesfaiesus, Fraktion B90/Grüne, wird

Tagesordnungspunkt

6. Parkordnung

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten

- 101.18.996 -

abgesetzt, da noch Beratungsbedarf besteht.

Daraufhin schlägt Vorsitzender Kortmann vor Tagesordnungspunkt

4. Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.18.993 -

ebenfalls von der heutigen Sitzung abzusetzen und die beiden Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufzurufen. Einvernehmlich wird dem zugestimmt.

Ferner teilt Vorsitzender Kortmann mit, dass die Tagesordnungspunkte

1. Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen aus dem eigenen Wirkungskreis der Stadt Kassel (Informationsfreiheitssatzung)

Vorlage des Magistrats

- 101.18.999 -

2. Informationsfreiheitssatzung

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten
- 101.18.302 -

und

3. Informationsfreiheitssatzung

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
- 101.18.1024 -

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen werden. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

Vorsitzender Kortmann stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

Vorsitzender Kortmann ruft die Tagesordnungspunkte 1, 2 und 3 gemeinsam zur Beratung auf. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

1. Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen aus dem eigenen Wirkungskreis der Stadt Kassel (Informationsfreiheitssatzung)

Vorlage des Magistrats
- 101.18.999 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen aus dem eigenen Wirkungskreis der Stadt Kassel (Informationsfreiheitssatzung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die Regelungen der Informationsfreiheitssatzung bis zum 31. Dezember 2018 allgemeinverständlich auf der Webseite der Stadt Kassel darzustellen.

Stadtrat Stochla erläutert die Sachlage und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

4 von 8

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen aus dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt Kassel (Informationsfreiheitsgesetz), 101.18.999, wird **zugestimmt**.

Den Ausschussmitgliedern liegt ein Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke vor, der von Stadtverordneter Schury nochmals geändert und wie folgt eingebracht und begründet wird.

➤ Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Vorlage im Absatz 1 wird ergänzt durch:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen aus dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt Kassel (Informationsfreiheitsgesetz) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.

Der beigefügte Satzungsentwurf wird um folgende Regelung ergänzt:

Ziele sind der einfache und in der Regel kostenfreie Zugang zu den Informationen der Stadt Kassel und ihrer Betriebe.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne

Enthaltung: AfD

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen aus dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt Kassel (Informationsfreiheitsgesetz), 101.18.999, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Sprafke

2. Informationsfreiheitssatzung

Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten

- 101.18.302 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung 101.17.997 vom 07.10.2013 und 101.17.564 vom 26.09.2012 unverzüglich umzusetzen.

Stadtrat Stochla erläutert die Sachlage und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: AfD, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Freie Wähler + Piraten betr. Informationsfreiheitssatzung, 101.18.302, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Sprafke

3. Informationsfreiheitssatzung

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten

- 101.18.1024 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, einen Entwurf für eine Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Kassel vorzulegen. Insbesondere folgende Punkte sollen Berücksichtigung finden:

- Die Satzung soll den Zugang aller Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Kassel regeln. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht. Der Antrag soll formlos gestellt werden können.
- Der Anspruch auf Information soll sowohl für die Behörden der Stadt Kassel, als auch für Unternehmen gelten, an denen die Stadt eine Mehrheitsbeteiligung besitzt, oder denen eine hoheitliche Aufgabe der Stadt übertragen wurde.
- Der Antrag auf Information soll bei jedem Bürgeramt gestellt werden dürfen und von dort an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.
- Die Stadt soll Antragsteller bei der Umschreibung der begehrten Information beraten.
- Sofern Teile der begehrten Information den Schutzbestimmungen der Satzung unterliegen, sollen betreffende Teile geschwärzt und die übrigen Teile zugänglich gemacht werden.
- Der Zugang zu Informationen soll in der Regel kostenfrei erfolgen. Begründete, genau umrissene und möglichst seltene Ausnahmen können diesen Grundsatz begleiten.
- Soweit Kosten für den Antragstellenden anfallen, sollte dieser zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens abschätzen können, mit welchem Aufwand er zu rechnen hat. Kostenentscheidungen sollten begründet werden müssen und sollten gesondert angefochten werden können.

Stadtverordneter Nölke, Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten, begründet den Antrag seiner Fraktion. Stadtrat Stochla erläutert die Sachlage und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: AfD, Kasseler Linke, FDP+FW+Piraten

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten betr. Informationsfreiheitsatzung, 101.18.1024, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Sprafke

4. Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen

7 von 8

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.993 -

Abgesetzt

5. Zwangsräumung Campingplatz

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.18.994 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand im Verfahren zur Zwangsräumung des Kasseler Campingplatzes?
2. Welche rechtlichen Schritte sind aktuell eingeleitet?
3. Wann ist mit der Durchführung der Zwangsräumung zu rechnen?
4. Warum waren diese aktuellen Entwicklungen nicht vorhersehbar?
5. Was hat die Stadt Kassel im Vorfeld unternommen, um diese Situation nicht eintreten zu lassen?
6. Welcher wirtschaftliche Schaden für die Stadt Kassel ist durch die erneute Zeitverzögerung entstanden?
7. Wann ist nun mit der endgültigen Fertigstellung des Campingplatzes zu rechnen?

Stadtrat Stochla beantwortet die noch offene Frage aus der Sitzung vom 13. September 2018 bezüglich evtl. bestehender Regress-/Schadenersatzansprüchen.

Nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

6. Parkordnung

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
- 101.18.996 -

Abgesetzt

7. Fundtiere in der Stadt Kassel

8 von 8

Gemeinsame Anfrage der Fraktionen SPD und B90/Grüne und des
Stadtverordneten Andreas Ernst

- 101.18.1040 -

Gemeinsame Anfrage

Wir bitten den Magistrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welcher Verwaltungsbereich der Stadt Kassel ist für die Entgegennahme von Fundtieren zuständig und wie ist das weitere Verfahren in der Stadt hinsichtlich der Verwahrung der Tiere gestaltet?
2. Wer kommt in Kassel für die Kosten zur Aufnahme und Unterbringung von Fundtieren bzw. zur Übernahme entsprechender Kosten für Haltung, Pflege sowie einer notwendigen medizinischen Behandlung auf?
3. Wie viele Tiere werden jährlich durch das Tierheim Mau Wau Insel aufgenommen? Bitte nach Hunden, Katzen sowie der Kategorie Kleintiere und Andere listen und die Jahre 2016, 2017 sowie den aktuellen Stand 2018 angeben.
4. Was passiert mit Fundtieren, die nicht vermittelt werden können?
5. Wer kümmert sich um Listenhunde, die den Wesenstest nicht bestanden haben?
6. Ist es möglich, einen Listenhund, der den Wesenstest nicht bestanden hat, aus pflegerischen/therapeutischen Gründen an das Tierheim Kassel zu vermitteln?

Stadtrat Stochla beantwortet die noch offene Frage aus der Sitzung vom 13. September 2018 bezüglich der Anzahl der nichtbestandenen Wesenstests in der Stadt Kassel. Die weiteren Nachfragen der Ausschussmitglieder werden von ihm und Herrn Krebs, Amtsleiter Ordnungsamt, beantwortet.

Nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla erklärt Vorsitzender Kortmann die gemeinsame Anfrage für erledigt.

8. Präventionsmaßnahmen gegen Trickbetrug

Antrag der AfD-Fraktion

- 101.18.1043 -

Abgesetzt

Ende der Sitzung: 17:40 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Cenk Yildiz
Schriftführer

Vorlage Nr. 101.18.999

13. September 2018
1 von 2

Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen aus dem eigenen Wirkungskreis der Stadt Kassel (Informationsfreiheitsatzung)

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen aus dem eigenen Wirkungskreis der Stadt Kassel (Informationsfreiheitsatzung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die Regelungen der Informationsfreiheitsatzung bis zum 31. Dezember 2018 allgemeinverständlich auf der Webseite der Stadt Kassel darzustellen.

Begründung:

Das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) regelt in seinem Vierten Teil unter der Überschrift „Informationsfreiheit“ den Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (Informationszugang). Nach § 81 Abs. 1 Nr. 7 HDSIG gelten die Vorschriften über den Informationszugang für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Gemeinden und Landkreise sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform, soweit die Anwendung des Vierten Teils durch Satzung ausdrücklich bestimmt wird. Dies geschieht für die Stadt Kassel durch die Informationsfreiheitsatzung.

Ein Abdruck des Vierten Teils des HDSIG (§§ 80 bis 89) ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Die Beschränkung auf amtliche Informationen aus dem eigenen Wirkungskreis der Stadt Kassel ergibt sich daraus, dass der Erlass gemeindlicher Satzungen nach allgemeiner Dogmatik nur im Bereich von Selbstverwaltungsangelegenheiten möglich ist. Da die rechtliche Zuordnung der Informationserteilung derjenigen des zugrundeliegenden Verwaltungshandelns folgt, kann die Satzung nach § 81 Abs. 1 Nr. 7 HDSIG nur für den Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten gelten, nicht aber für den übertragenen Wirkungskreis und erst recht nicht für die Aufgaben des Oberbürgermeisters als Kreis- und örtliche Ordnungsbehörde.

Hierfür spricht auch die Gesetzesbegründung, die ausdrücklich auf die „kommunale Selbstverwaltung“ abstellt. 2 von 2

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 10. September 2018 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

SATZUNG

**zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen aus dem eigenen
Wirkungskreis der Stadt Kassel (Informationsfreiheitssatzung)**

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), und des § 81 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen aus dem eigenen Wirkungskreis der Stadt Kassel (Informationsfreiheitssatzung) beschlossen:

§ 1

Informationsfreiheit

Der Vierte Teil des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 ist für den Zugang zu amtlichen Informationen aus dem eigenen Wirkungskreis der Stadt Kassel anwendbar.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Hessisches Datenschutz- und
Informationsfreiheitsgesetz
(HDSIG)

VIERTER TEIL
Informationsfreiheit

§ 80

Anspruch auf Informationszugang

(1) Jeder hat nach Maßgabe des Vierten Teils gegenüber öffentlichen Stellen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (Informationszugang). Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 gelten insoweit auch öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, als öffentliche Stellen. Amtliche Informationen sind alle amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften die Auskunftserteilung regeln, gehen sie den Vorschriften des Vierten Teils vor.

§ 81

Anwendungsbereich

(1) Nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 bis 3 gelten die Vorschriften über den Informationszugang auch für

1. den Landtag, nur soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und auszuschließen ist, dass durch die Gewährung des Informationszugangs die Freiheit des Mandats, der Bereich der Abgeordneten- und Fraktionsangelegenheiten sowie die Nichtöffentlichkeit von Landtagsberatungen beeinträchtigt wird,
2. den Hessischen Rechnungshof, die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen, den Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, die nicht in Zusammenhang mit ihrer Kontroll- und Prüftätigkeit stehen,
3. die Hessische Datenschutzbeauftragte oder den Hessischen Datenschutzbeauftragten, soweit sie oder er allgemeine Verwaltungsaufgaben wahrnimmt,
4. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden und sonstige in § 40 Abs. 2 genannten Stellen sowie Disziplinarbehörden, jedoch nur soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und nicht, soweit sie im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,

5. Finanzbehörden, nur soweit sie nicht in Verfahren nach der Abgabenordnung tätig werden,
6. Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie sonstige öffentliche Stellen, soweit sie nicht in den Bereichen Forschung und Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden,
7. die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Gemeinden und Landkreise sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform, soweit die Anwendung des Vierten Teils durch Satzung ausdrücklich bestimmt wird,
8. den Hessischen Rundfunk, soweit er Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, sowie die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, soweit sie nicht in den Bereichen Zulassung, und Aufsicht tätig wird.

(2) Die Vorschriften des Vierten Teils gelten nicht für

1. die Polizeibehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz,
2. die Landeskartellbehörde und die Regulierungskammer Hessen,
3. die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern,
4. Notarinnen und Notare.

(3) Soweit ein Informationszugang nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Datei- und Aktenbestandteile, die sich in Dateien oder Akten anderer öffentlicher Stellen befinden.

§ 82

Schutz besonderer öffentlicher
und privater Belange

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht

1. bei Verschlusssachen nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364),
2. bei Informationen, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen haben kann auf
 - a) die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehung zum Bund oder zu einem anderen Land,
 - b) Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit,
 - c) die Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Regulierungs-, Sparkassen, Versicherungs- und Wettbewerbsaufsichtsbehörden oder
 - d) den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens,

3. bei einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegenden Datei- oder Akteninhalten,
4. bei zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnissen oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, sofern die betroffene Person nicht eingewilligt hat oder
5. soweit ein rein wirtschaftliches Interesse an den Informationen besteht.

§ 83

Schutz personenbezogener Daten

Der Informationszugang zu personenbezogenen Daten ist nur dann und soweit zulässig, wie ihre Übermittlung an eine nicht öffentliche Stelle zulässig ist.

§ 84

Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse

(1) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

(2) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen,

1. wenn die Bekanntgabe der Information den Kernbereich der Willens- und Entscheidungsbildung der Landesregierung betrifft, oder
2. zu Protokollen vertraulicher Beratungen.

In den Fällen des Satz 1 besteht nach Abschluss des Entscheidungsprozesses Anspruch auf Informationszugang zu den Ergebnisprotokollen, soweit sie nicht vertraulich sind.

§ 85

Antrag

(1) Ein Informationszugang wird auf Antrag bei der Stelle, die über die begehrten Informationen verfügt (informationspflichtige Stelle) gewährt. Ist die angerufene Stelle nicht die informationspflichtige Stelle, soll sie der antragstellenden Person die informationspflichtige Stelle benennen.

(2) Im Antrag sollen die begehrten Informationen möglichst genau umschrieben werden. Ein Antrag, der auf allgemeines Behördenhandeln gerichtet ist und sich auf Informationen bezieht, die aus einer Vielzahl von Aktenvorgängen oder Informationsträgern zusammengetragen werden müssen, kann abgelehnt werden, wenn der Informationszugang nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich wäre. Sofern der antragstellenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, ist die angerufene informationspflichtige Stelle zur Beratung verpflichtet.

(3) Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne der §§ 82 und 83, muss er begründet werden.

§ 86

Verfahren bei Beteiligung Dritter

Die informationspflichtige Stelle gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Die Einwilligung des Dritten zum Informationszugang der antragstellenden Person gilt als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die zuständige Stelle vorliegt.

§ 87

Entscheidung

(1) Die informationspflichtige Stelle hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, in den Fällen des § 86 spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des hinreichend bestimmten Antrags zu entscheiden. In den Fällen des § 86 ist die Entscheidung auch dem Dritten bekannt zu geben.

(2) Soweit dem Antrag stattgegeben wird, sind die Informationen innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist zugänglich zu machen. In den Fällen des § 86 darf der Informationszugang erst gewährt werden, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollstreckung angeordnet wurde und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Die Ablehnung oder teilweise Ablehnung des beantragten Informationszugangs ist innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Darüber hinaus ist mitzuteilen, ob und wann ein Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich sein könnte.

(4) Können die Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 genannten Fristen zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann die informationspflichtige Stelle die Frist um einen Monat verlängern. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich zu informieren.

(5) Für Streitigkeiten nach diesem Teil des Gesetzes ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

§ 88

Kosten

(1) Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Dateien und Akten vor Ort nach dem Vierten Teil dieses Gesetzes sind kostenfrei. Für sonstige Amtshandlungen nach diesem Teil werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erhoben. Von § 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes gelten nur Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, insoweit mit der Maßgabe, dass Auslagen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien 0,20 Euro je Seite nicht überschreiten dürfen, und Abs. 5. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass die antragstellenden Personen dadurch nicht von der Geltendmachung ihres Informationsanspruchs nach § 80 Abs. 1 abgehalten werden.

(2) Im Fall des § 81 Satz 1 Nr. 6 werden Kosten nach Maßgabe der Satzung erhoben.

§ 89

Die oder der Hessische Informationsfreiheitsbeauftragte

(1) Jeder, der sich in seinem Recht nach dem Vierten Teil verletzt sieht, kann unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe die Hessische Informationsfreiheitsbeauftragte oder den Hessischen Informationsfreiheitsbeauftragten anrufen.

(2) Die Aufgabe der oder des Hessischen Informationsfreiheitsbeauftragten wird von der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen.

(3) Die auskunftspflichtigen Stellen sind verpflichtet, die Hessische Informationsfreiheitsbeauftragte oder den Hessischen Informationsfreiheitsbeauftragten und ihre oder seine Beauftragten in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der oder dem Hessischen Informationsfreiheitsbeauftragten ist dabei insbesondere

1. hinsichtlich des Anliegens, dessentwegen sie oder er angerufen wurde, Auskunft zu erteilen und Einsicht in betreffenden Dateien und Akten zu verschaffen und
2. Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren.

Stellt die oder der Hessische Informationsfreiheitsbeauftragte Verstöße gegen die Vorschriften des Vierten Teils fest, kann sie oder er ihre Behebung in angemessener Frist fordern. Darüber ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(4) Zum 31. Dezember jedes Jahres hat die oder der Hessische Informationsfreiheitsbeauftragte dem Landtag und der Landesregierung einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit vorzulegen. Die Landesregierung legt ihre Stellungnahme zu dem Bericht dem Landtag vor.

Vorlage Nr. 101.18.302

28. September 2016
1 von 1

Informationsfreiheitsatzung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung 101.17.997 vom 07.10.2013 und 101.17.564 vom 26.09.2012 unverzüglich umzusetzen.

Begründung:

Mit den beiden vorgenannten Beschlüssen wurde der Magistrat aufgefordert, den Entwurf einer Informationsfreiheitsatzung vorzulegen. Diese Beschlüsse hat der Magistrat bis heute nicht umgesetzt.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

gez. Dr. Bernd Hoppe
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.1024

30. August 2018
1 von 2

Informationsfreiheitssatzung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, einen Entwurf für eine Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Kassel vorzulegen. Insbesondere folgende Punkte sollen Berücksichtigung finden:

- Die Satzung soll den Zugang aller Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Kassel regeln. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht. Der Antrag soll formlos gestellt werden können.
- Der Anspruch auf Information soll sowohl für die Behörden der Stadt Kassel, als auch für Unternehmen gelten, an denen die Stadt eine Mehrheitsbeteiligung besitzt, oder denen eine hoheitliche Aufgabe der Stadt übertragen wurde.
- Der Antrag auf Information soll bei jedem Bürgeramt gestellt werden dürfen und von dort an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.
- Die Stadt soll Antragsteller bei der Umschreibung der begehrten Information beraten.
- Sofern Teile der begehrten Information den Schutzbestimmungen der Satzung unterliegen, sollen betreffende Teile geschwärzt und die übrigen Teile zugänglich gemacht werden.
- Der Zugang zu Informationen soll in der Regel kostenfrei erfolgen. Begründete, genau umrissene und möglichst seltene Ausnahmen können diesen Grundsatz begleiten.

- Soweit Kosten für den Antragstellenden anfallen, sollte dieser zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens abschätzen können, mit welchem Aufwand er zu rechnen hat. Kostenentscheidungen sollten begründet werden müssen und sollten gesondert angefochten werden können.

2 von 2

Begründung:

Erfolgt mündlich

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Matthias Nölke

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.993

6. August 2018
1 von 1

Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, endlich unter Nutzung der geltenden rechtlichen Vorschriften, Ordnungen und Satzungen die zunehmenden Verunreinigungen und Abfallablagerungen auf öffentlichen Flächen, wie z.B. in Park- und Grünanlagen, zu sanktionieren.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.994

6. August 2018
1 von 1

Zwangsräumung Campingplatz

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand im Verfahren zur Zwangsräumung des Kasseler Campingplatzes?
2. Welche rechtlichen Schritte sind aktuell eingeleitet?
3. Wann ist mit der Durchführung der Zwangsräumung zu rechnen?
4. Warum waren diese aktuellen Entwicklungen nicht vorhersehbar?
5. Was hat die Stadt Kassel im Vorfeld unternommen, um diese Situation nicht eintreten zu lassen?
6. Welcher wirtschaftliche Schaden für die Stadt Kassel ist durch die erneute Zeitverzögerung entstanden?
7. Wann ist nun mit der endgültigen Fertigstellung des Campingplatzes zu rechnen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

8. August 2018
1 von 2

Vorlage Nr. 101.18.996

Parkordnung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für die Parks und Grünflächen in der Stadt Kassel bis zum Ende des 1. Quartals 2019 eine Parkordnung, wie es sie beispielsweise bereits bei der Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK) gibt, auszuarbeiten und dieser der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung vorzulegen.

In einer solchen Parkordnung, die an den jeweiligen Eingängen zu den Parks und Grünflächen mittels Hinweistafeln aufgestellt werden soll, soll unter anderem festgeschrieben werden

- wann die Nachtruhe einzuhalten ist,
- dass die Nutzer für die Entsorgung ihres eigenen Mülls sowie der Verunreinigungen durch ihre Tiere zuständig sind,
- in welchen Zeiten das Grillen erlaubt ist,
- und welche Sanktionen bei Verstößen gegen die Parkordnung möglich sind.

Sofern für die Kontrolle der Einhaltung dieser Parkordnung mehr Ordnungskräfte notwendig sein sollten als bisher vorhanden, so soll die Zahl der erforderlichen Stellen im Haushaltsplan 2019entsprechend berücksichtigt werden. Des Weiteren soll in diesem Zusammenhang die Zahl der Abfallbehälter sowie die Zahl der Spender mit Beuteln für Hundekot in den Parks und Grünflächen erhöht werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Matthias Nölke

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender

Stadtverordneter Andreas Ernst

Vorlage Nr. 101.18.1040

Fundtiere in der Stadt Kassel

Gemeinsame Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir bitten den Magistrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welcher Verwaltungsbereich der Stadt Kassel ist für die Entgegennahme von Fundtieren zuständig und wie ist das weitere Verfahren in der Stadt hinsichtlich der Verwahrung der Tiere gestaltet?
2. Wer kommt in Kassel für die Kosten zur Aufnahme und Unterbringung von Fundtieren bzw. zur Übernahme entsprechender Kosten für Haltung, Pflege sowie einer notwendigen medizinischen Behandlung auf?
3. Wie viele Tiere werden jährlich durch das Tierheim Mau Wau Insel aufgenommen? Bitte nach Hunden, Katzen sowie der Kategorie Kleintiere und Andere listen und die Jahre 2016, 2017 sowie den aktuellen Stand 2018 angeben.
4. Was passiert mit Fundtieren, die nicht vermittelt werden können?
5. Wer kümmert sich um Listenhunde, die den Wesenstest nicht bestanden haben?
6. Ist es möglich, einen Listenhund, der den Wesenstest nicht bestanden hat, aus pflegerischen/therapeutischen Gründen an das Tierheim Kassel zu vermitteln?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Awet Tesfaiesus

Dr. Günther Schnell
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Andreas Ernst

Stadtverordneter

2 von 2

AfD

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3265
Telefax 0561 787 3266
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

6. September 2018
1 von 3

Vorlage Nr. 101.18.1043

Präventionsmaßnahmen gegen Trickbetrug

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, gemeinsam mit dem Seniorenbeirat, der Polizei, örtlichen Banken und Sparkassen sowie weiteren relevanten Gruppen ein Präventionskonzept abzustimmen, um vor allem ältere Menschen vor Trickbetrügereien zu beschützen. Des Weiteren soll seitens der Stadt Kassel aktiv Aufklärungsarbeit geleistet werden.

Diese Aufklärungsarbeit könnte z. B. in Ortsbeiratssitzungen durch Polizeibeamte stattfinden, der Seniorenbeirat könnte in Zusammenarbeit mit den örtlichen Banken und Sparkassen informieren und ältere Mitbürger könnten gezielt durch die Stadt Kassel angeschrieben werden.

Ein positives Beispiel für eine gemeinsame Präventionsarbeit ist die Kampagne der Polizei München ("Hallo Gerlinde, rat' mal wer dran ist?") in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsberatern des Seniorenbeirates der bayrischen Landeshauptstadt¹. Eine ähnliche Kampagne könnte mit der Stadt Kassel als Initiator seinen Anlauf nehmen.

Begründung:

Den örtlichen Presse- und Polizeiberichten sind in der letzten Zeit vermehrt Meldungen² über diverse Trickbetrügereien (Enkeltrick, Schockanrufe, falsche Handwerker und Polizisten etc.), vornehmlich zum Nachteil älterer Mitbürger, zu entnehmen.

Gerade der sogenannte Enkeltrick^{3,4,5} ist eine besonders hinterhältige Form des Betrugs, der für die Opfer oft existenzielle Folgen haben kann. Sie können dadurch

hohe Geldbeträge verlieren oder sogar um ihre Lebensersparnisse gebracht werden. Aus diesem Grunde ist es aus unserer Sicht dringend geboten hier seitens der Politik vorbeugend einzuschreiten.

2 von 3

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender

¹<https://www.polizei.bayern.de/muenchen/schuetzenvorbeugen/beratung/index.html/246252>

²<https://www.hr-fernsehen.de/sendungen-a-z/maintower/sendungen/massiver-trickbetrug-in-kassel,video-63922.html>

³<https://www.hna.de/kassel/harleshausen-ort92741/senior-aus-kassel-wird-opfer-von-enkeltrick-10040658.html>

⁴<https://www.youtube.com/watch?v=tErPkPB-8TY> (Der Enkeltrick: Originalmitschnitt der Polizei)

⁵https://www.youtube.com/watch?v=g_4AqRQ7h8M (Spiegel TV | Der Enkeltrick: Betrug am Telefon)

Nachrichtlich**Ursprungsantrag vom 6. September 2018**

Die Stadt Kassel möge gemeinsam mit dem Seniorenbeirat, der Polizei, örtlichen Banken und Sparkassen sowie weiteren relevanten Gruppen ein Präventionskonzept abstimmen, um vor allem ältere Menschen vor Trickbetrügereien (bspw. dem Enkeltrick etc.) zu schützen und hier Aufklärungsarbeit zu leisten.

Diese Aufklärungsarbeit könnte z. B. in Ortsbeiratssitzungen durch Polizeibeamte stattfinden, der Seniorenbeirat könnte in Zusammenarbeit mit den örtlichen Banken und Sparkassen informieren und ältere Mitbürger könnten gezielt durch die Stadt Kassel angeschrieben werden etc.

Ein positives Beispiel für eine gemeinsame Präventionsarbeit ist die Kampagne der Polizei ("Hallo Gerlinde, rat' mal wer dran ist?" etc.) in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsberatern des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt München¹. Eine ähnliche Kampagne könnte in Verbindung mit der Stadt Kassel als Initiator seinen Anlauf nehmen.

Begründung:

In den örtlichen Presse- und Polizeiberichten sind in der letzten Zeit vermehrt Meldungen² über diverse Trickbetrügereien (Enkeltrick, Trickdiebstahl, Schockanrufe etc.), vornehmlich zum Nachteil älterer Mitbürger, zu entnehmen.

Gerade der sogenannte Enkeltrick^{3,4,5} ist eine besonders hinterhältige Form des Betrugs, der für die Opfer oft existenzielle Folgen haben kann. Sie können dadurch hohe Geldbeträge verlieren oder sogar um ihre Lebensersparnisse gebracht werden.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender